

Statuten

Förderverein ICT Scouts / Campus

I **Name und Sitz**

Unter dem Namen „ICT Scouts / Campus Förderverein“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Titterten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II **Ziel**

Ziel ist das Finden, Fördern und Vermitteln von ICT Talenten von Jugendlichen. Dabei wird besonderer Wert auf die Diversität gelegt.

III **Zweck**

Der Verein erbringt Hilfestellungen im Bereich der spezialisierten Förderung von ICT-Nachwuchs und unterstützt dabei Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern.

Dazu gehören insbesondere

- Eignungsabklärungen
- Workshops zum IKT-Unterricht an Sek I Schulen (Scoutings)
- Campusaktivitäten für Talente
- Betreuung der Eltern und Lehrer von Talenten
- Zusammenarbeit mit Lehrfirmen
- Vermittlung von zukünftigen Lernenden in digitalen Berufen

IV **Mittel**

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt aus

1. den Beiträgen aus den Hilfestellungen
2. den Vermögenserträgen
3. Beitragen von öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen
4. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Sponsoren)
5. den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

V **Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person oder juristische Person sein.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet allein der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

VI Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

VII Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf jedes Kalenderjahresende möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen.

VIII Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der Beirat

IX Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet ein Mal pro Jahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Wahl, Wiederwahl des Vorstands
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von jeweils 1 Jahr
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

X Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die ordentliche Wahlperiode beträgt vier Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

XI Die Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen lassen.

XII Der Beirat

Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Bestrebungen des Vereins und tragen zur Verbreitung ihres Gedankengutes und zur Mittelbeschaffung bei.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz angeführten Aufgabe keine anderen Pflichten.

Der Beirat wird regelmässig durch die Geschäftsleitung über die Aktivitäten des Vereins informiert.

XIII Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIV Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

XV Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden (Beschlussquorum), wenn zumindest zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Versammlung anwesend sind (Anwesenheitsquorum).

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution, welche den gleichen oder einen

ähnlichen Zweck verfolgt.

XVI Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2018.

Alexio Moreno

Patricia Schnyder